

# Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

**Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke  
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben  
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen**

Jahrgang 3

Freitag, den 26. März 2021

Nummer 3

## FROHE OSTERN

*wünschen aller Bürgerinnen und  
Bürger der Stadt  
An der Schmücke und der Gemeinden  
Etzleben und Oberheldrungen  
Bürgermeisterin Silvana Schäffer*

die Ortschaftsbürgermeister  
Ilko Hoffmann, Dietmar Strickrodt,  
Norbert Eichholz, Norbert Enke,  
Werner Görn und Joachim Pötzschke  
sowie Bürgermeisterin  
Susann Weber und  
Bürgermeister Michael Boldt.

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

### Ausgabe 03/2021

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Amtliche Bekanntmachung

#### Stadt An der Schmücke

- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses
- Ausschreibung Zuwendungen OT Heldringen
- Vereinbarung Polizei

#### Gemeinde Oberheldringen

- Sondernutzungssatzung
- Sondernutzungsgebührensatzung

### Informationen aus den Ämtern

- Das Bauamt informiert
- Sanierung Pumpstation Esperstedter Ried - Terminänderung
- Das Ordnungsamt informiert
- Schadstoffkleinmengensammlung

### Aus unserer Stadt und den Gemeinden

#### Stadt An der Schmücke

- Ostergrüße der Stadt An der Schmücke
- Dankeschreiben OT Oldisleben
- Ortschaft Oldisleben/Sachsenburg informiert
- Nachruf

### Aus unseren Vereinen

- Moderne Wärmebildkamera für die Ortschaftsfeuerwehr Oldisleben
- Markus-Gemeinschaft e.V.

### Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine

### Informationen

- Schießwarnungen April und Mai 2021
- aktuelles Programmheft der Volkshochschule
- BARMER Thüringen - Tag der Rückengesundheit
- BARMER - In Thüringen werden zu viele Magensäureblocker verschrieben
- BARMER - Krankenstand bei Thüringens Frauen bundesweit am höchsten

### Wissenswertes

- Historisches aus Oldisleben

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldringen in 06577 An der Schmücke

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag ..... von 09.00 - 11.00 Uhr

### Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

### Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten finden zu folgenden Zeiten statt:

Dienstag ..... 16.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... 09.00 - 11.00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an:

Polizeiinspektion Kyffhäuser Sondershausen

Tel. 03632 / 6610 oder Polizeistation Artern 03466 / 3610

### Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat ..... von 17.00 - 18.00 Uhr  
Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

*Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter [www.stadtanderschmuecke.de](http://www.stadtanderschmuecke.de).*

### Wichtige Informationen zu den Sprech- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt die Stadtverwaltung An der Schmücke für den Bürgerverkehr geschlossen. **Termine werden nur nach vorheriger Vereinbarung vergeben.**

### Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22  
info@anderschmuecke.de

**Die Bürgermeisterin** ..... Tel. 034673 / 72-12

### Sachgebietsleiter

**Haupt- und Ordnungsamt** ..... Tel. 034673 / 72-24  
Sekretariat ..... Tel. 034673 / 72-10  
Vereinsarbeit ..... Tel. 034673 / 72-11  
Personalabteilung ..... Tel. 034673 / 72-23  
Amtsblatt und Beschaffung ..... Tel. 034673 / 72-10  
Kindergartenbetreuung ..... Tel. 034673 / 72-23  
Ordnungsamt ..... Tel. 034673 / 72-132  
Vollzugsdienst ..... Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18  
Einwohnermeldeamt ..... Tel. 034673 / 72-136  
Standesamt ..... Tel. 034673 / 72-17  
Standesamt und Friedhofsverwaltung ..... Fax 034673 / 72-15  
Friedhofsverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-21  
Bauamt und Liegenschaften ..... Tel. 034673 / 72-25  
Beiträge und Sondernutzung ..... Tel. 034673 / 72-138  
Steuerverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-16  
Mieten und Pachten ..... Tel. 034673 / 72-26  
Haushalt ..... Tel. 034673 / 72-26  
Kasse und Vollstreckung ..... Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

### Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Stadt An der Schmücke unter Einhaltung der DSGVO

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail oder auf andere Weise mit uns in Kontakt, wird Ihre Einverständniserklärung zur Speicherung Ihrer Daten gem. Art. 6 Satz 1 der DSGVO vorausgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

### Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Mit der Übersendung und Bitte um Veröffentlichung eines Fotos versichert der Übersender/Einreicher, dass die abgebildete Person mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden ist.

Die Stadt An der Schmücke geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

**Nächster Redaktionsschluss**

**Freitag, den 16.04.2021**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 30.04.2021**

## Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

### Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 ..... Tel. 034673/78731  
 ..... Handy 0152/04315322

### Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr  
 (oder nach Vereinbarung) ..... Tel. 0174/4867971

### Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat ..... von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 ..... Tel. 0172/3759580

### Ortschaft Heldrungen

Dienstag ..... von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 ..... Tel. 034673/70910  
 ..... Fax: 034673/70922

### Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat ..... von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

### Ortschaft Oldisleben

Dienstag ..... von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr  
 ..... Tel. 034673/91388

### Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

### Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) ..... Tel. 0151/59118159

## Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

### Ortschaft Heldrungen

Montag ..... von 10.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag ..... von 14.00 - 18.00 Uhr

### Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat ..... von 16.00 - 18.00 Uhr

## Kontaktdaten der Schwimmbäder

*Nur während der Freibadsaison erreichbar!*

Naturschwimmbad in Heldrungen ..... Tel. 034673 / 78178  
 Freibad in Oldisleben ..... Tel. 0151 / 56989522  
 Freibad in Oberheldrungen / Harras ..... Tel. 0151 12750200

## Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06577 An der Schmücke  
 (Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

## Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat ..... Tel. 034673 /99879  
 ..... Fax 034673 / 91462  
**Werkleiter** ..... Tel. 034673 / 99877  
 Finanzen ..... Tel. 034673 / 99878  
 Gebühren und Kasse ..... Tel. 034673 / 91461  
 Niederschlag und Fäkalschlamm ..... Tel. 034673 / 91463

*Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.*

## Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

*Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.*

### Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr  
 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8  
 Jeden 1. Donnerstag im Monat ..... von 10.00 - 12.00 Uhr  
 im Rathaus Artern, Markt 14

## Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,  
 OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke  
 im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag  
 im Monat.....von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### Stadt An der Schmücke

## Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Bürgermeisterwahl am 07.03.2021 in der Stadt An der Schmücke wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:  
 Es fand Verhältniswahl statt.

Zahl der Wahlberechtigten:	5.090
Zahl der Wähler:	1.799
Zahl der ungültigen Stimmabgaben: (= Stimmzettel)	27
Zahl der gültigen Stimmabgaben: (= Stimmzettel)	1.772

Kennwort des Wahlvorschlages	Vor- und Nachnamen der Bewerber/-innen	Stimmen	Gewählt ist:
CDU	Schäffer, Silvana	1.013	X
Straßburg	Straßburg, Sandra	759	

(Der/die Gewählte ist durch X gekennzeichnet.)

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Kyffhäuserkreis**  
**Amt für Kommunalaufsicht**  
**Markt 8**  
**99706 Sondershausen**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

An der Schmücke, den 10.03.2021  
 gez. Lange  
 Lange  
 Wahlleiter  
 Stadt An der Schmücke

## Zuwendungen aus dem Windpark Heldrungen-Braunsroda

Im Zeitraum vom 26. März 2021 bis zum 25. April 2021 können aus der Ortschaft Heldrungen ansässige gemeinnützige Einrichtungen (gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung), Zuwendungen aus den abgeschlossenen Verträgen zum Windpark Heldrungen-Braunsroda beantragen. Es werden durch die Sabowindpark Heldrungen GmbH & Co. KG, der Gutshaus von Bismarck GbR und Herrn Hubertus Fehring insgesamt 29.999,97 Euro zur Verfügung gestellt.  
 Bei der Beantragung einer Zuwendung müssen zwingend folgende Unterlagen beigefügt werden:

- einen ausformulierten Antrag mit den Kontaktdaten des Antragenden sowie der Bestätigung, dass es sich um eine Maßnahme im Sinne der §§ 51 ff. AO handelt
- und eine Kopie der aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung des örtlichen Finanzamtes.

Zu spät und / oder unvollständig eingereichte Anträge werden grundsätzlich nicht bewilligt. Die Anträge senden Sie bitte bis zum 25. April 2021 (Posteingang) an die folgende Adresse:

Stadt An der Schmücke  
z. Hd. Frau Reinhardt  
Am Bahnhof 43  
06577 An der Schmücke

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der 034673 / 7211 oder zur Verfügung.

## Vereinbarung

zwischen der

**Stadt An der Schmücke  
Am Bahnhof 43  
06577 An der Schmücke**

und der

**Landespolizeidirektion  
Andreasstraße 38  
99084 Erfurt**

### über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen

#### § 1

##### Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Stadt An der Schmücke ist gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S.268, 272) für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig.
- (2) Die mit der Verkehrsüberwachung betraute Dienststelle (Verkehrsüberwachungsamt) der Stadt An der Schmücke führt die Bezeichnung Ordnungsamt.

#### § 2

##### Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Verkehrsüberwachungsamtes der Stadt An der Schmücke erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt An der Schmücke mit den Ortsteilen Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Bahnhof Heldrungen, Braunsroda, Hemleben, Oldisleben und Sachsenburg, sowie auch als erfüllende Gemeinde für die Orte Etzleben und Oberheldrungen (einschließlich Ortsteil Harras).

Die zeitliche Zuständigkeit ist nicht eingeschränkt und umfasst auch die Sonn- und Feiertage.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Verkehrsüberwachungsamtes sind durch die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

(3) Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, die wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen nicht verwahrt werden können, oder Zuwiderhandlungen im fließenden Verkehr teilt der Verkehrsüberwachungsamt der Polizei mittels schriftlicher Anzeige mit, soweit es sich nicht um einen Geschwindigkeitsverstoß handelt und keine Vereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen abgeschlossen wurde. Die Polizei übernimmt in diesen Fällen die Sachbearbeitung eigenverantwortlich.

#### § 3

##### Tätigkeit der Polizei

(1) Die Zuständigkeit der Polizei zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(2) In den Überwachungsgebieten des Verkehrsüberwachungsamtes führt die Polizei keine gezielten Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs durch. Unabhängig davon kann die Polizei im Einzelfall auch innerhalb der Überwachungsgebiete des Verkehrsüberwachungsamtes tätig werden.

#### § 4

##### Abschleppen

(1) Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Aufgabe des Verkehrsüberwachungsamtes. Die Befugnis ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Abschleppmaßnahme ist unverzüglich unter Benennung der Fahrzeugart, des Fahrzeugtyps, des Kennzeichens und des Ortes der Verwahrung/Umsetzung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle sowie der Landeseinsatzzentrale bei der Landespolizeidirektion telefonisch mitzuteilen.

#### § 5

##### Nachermittlungen

(1) Die Stadt An der Schmücke errichtet einen eigenen kommunalen Ermittlungsdienst, der die notwendigen Nachermittlungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durchführt.

(2) Die Polizei entspricht Ermittlungersuchen der Stadt An der Schmücke nur dann, wenn Ermittlungshandlungen eines Polizeibediensteten vor Ort erforderlich werden und sie dadurch nicht an der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben gehindert wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Polizei.

#### § 6

##### Sachbearbeitung und Datenverarbeitung

(1) Die Stadt An der Schmücke führt die Sachbearbeitung und Datenverarbeitung eigenverantwortlich durch.

(2) Auf Ersuchen gibt die Stadt An der Schmücke der Polizei Auskunft über die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnenen Daten, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

#### § 7

##### Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinde

(1) Polizei und Verkehrsüberwachungsamt sind um eine enge und gute Zusammenarbeit bemüht. Von der Polizei und der Gemeinde werden ständige Verbindungsbeamte benannt.

(2) Die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Formulare werden einvernehmlich bestimmt.

#### § 8

##### Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits jederzeit bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum folgenden Jahresende widerrufbar. Änderungen sind einvernehmlich zu regeln.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen und der Polizei vom 05.09.2003 außer Kraft.

Durch die Stadt An der Schmücke wird eine Veröffentlichung der Wahrnehmung dieser Verkehrsüberwachungsmaßnahme im Staatsanzeiger sowie als amtliche kommunale Veröffentlichung im Amtsblatt veranlassen.

Datum: 15.02.2021

Datum: 22.02.2021

Stadt An der Schmücke  
Ilko Hoffmann  
Beigeordneter

Landespolizeidirektion  
Frank-Michael Schwarz  
Präsident

## Gemeinde Oberheldrungen

### Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020, (GVBl. S. 277, 278), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen in seiner Sitzung am 27.01.2021 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Oberheldrungen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. § 2 Abs. 1 ThürStrG gilt entsprechend im Sinne dieser Satzung.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Oberheldrungen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 11 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### § 3

##### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### § 4

##### Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

#### § 5

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen, nach den weiteren Bestimmungen des Abs. 4;

7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. das Aufstellen von Containern und Gerüsten auf den Gehwegen, sofern die Aufstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
11. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(4) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs. 1 Nr. 6 dürfen Werbeanlagen für Wahlkampfzwecke nicht in Kreuzungsbereichen und vor öffentlichen Gebäuden (ehemalige Rathäuser/Gemeindeämter, Schule, Kirche, Kindertagesstätten) in einem Umkreis von 50 m an Laternen und Masten angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Verkehrszeichen 394 (Laternenring) weiterhin für jedermann sichtbar erkennbar ist und nur ummanteltes Befestigungsmaterial verwendet wird.

Die Plakatierung ist mit Angabe der Stückzahl eine Woche vor Beginn bei der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.

Die Stückzahl wird auf 20 Einzelplakate oder 10 Doppelplakate pro Antragsteller begrenzt.

Die Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen und muss spätestens 7 Tage nach der Wahl (ggf. Stichwahl) durch den Antragsteller entfernt werden.

## § 6

### Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 7

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 8

### Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen (Sondernutzungssatzung) vom 07.12.1995 außer Kraft.

Oberheldrungen, den 23.02.2021

Susann Weber  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 08.02.2021

Von dieser gewürdigt am: 15.02.2021

Bekanntgemacht am: 26.03.2021

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen in seiner Sitzung am 27.01.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen vom 23.02.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzerlaubnis widerrufen werden.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberheldrungen, den 23.02.2021

Susann Weber  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 08.02.2021

Von dieser gewürdigt am: 15.02.2021

Bekanntgemacht am:

26.03.2021

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat  
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr  
p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührgruppe 1</b>		
1.1	<u>Ober- und unterirdische Leitungen aller Art</u> , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, Schächten und dergleichen je angefangene 100 m	
1.1.1	bei Kreuzung der öffentlichen Straße	5,00 bis 250,00 p/J
1.1.2	bei Längsverlegung	5,00 bis 55,00 p/J
1.2	<u>Masten</u> außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2.	
1.2.1	- fest installiert	10,00 p/J
1.2.2	- nicht fest installiert	2,50 p/M
1.3	<u>Förderbänder</u> , einschließlich erforderliche Masten und Schächten je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/M
1.4	<u>nicht gewerbliche Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</u>	
1.4.1	bis zu einer Größe von 0,4 m <sup>2</sup>	
1.4.1.1	- fest installiert	2,50 bis 10,00 p/J
1.4.1.2	- nicht fest installiert	2,50 bis 5,00 p/W
1.4.2	über eine Größe von 0,4 m <sup>2</sup> hinausgehend	
1.4.2.1	- fest installiert	25,00 bis 55,00 p/J
1.4.2.2	- nicht fest installiert	5,00 bis 55,00 p/W
1.5	<u>Baugerüste</u>	
1.5.1	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00 €
1.5.2	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00 €
1.5.3	für jeden weiteren Monat nach Gebühr 1.5.1	15,00 €
1.5.4	für jeden weiteren Monat nach Gebühr 1.5.2	20,00 €
1.6	<u>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen</u>	
	je m <sup>2</sup> umzäunter Fläche	
1.6.1	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.6.2	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 p/M
1.6.3	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 p/M
1.6.4	- für jede weiteren anfallenden 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/M
1.6.5	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	Zuschlag i.H.v. 100 % auf die Gebühr aus Ziffern 1.6.1 bis 1.6.4
1.7	<u>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</u>	
1.7.1	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.7.2	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
1.8	<u>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Containern und Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen</u> , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.8.1	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.8.2	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
1.8.3	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/W
1.8.4	- für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.9	<u>Lagerung von Material</u>	wie Ziff. 1.8.1 bis 1.8.4
1.10	<u>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</u>	
1.10.1	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.10.2	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
1.11	<u>Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen</u>	
1.11.1	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.11.2	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.11.3	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.11.4	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 p/W
1.11.5	- über 100 m <sup>2</sup>	255,00 p/W
<b>II. Gebührgruppe 2</b>		
2.1	<u>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</u>	55,00 bis 2550,00 p/M
2.2	<u>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons</u> , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden je m <sup>2</sup> überragter Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
2.3	<u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen (soweit nicht erlaubnisfrei) je m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
2.3.1	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.3.2	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,00 p/W



III. Gebührengruppe 3		
3.1	<u>Ausstellungswagen</u>	55,00 bis 105,00 p/W
3.2	<u>Gewerblich genutzte Verkaufsstände</u> , wie Imbissstände, Werbestände und dergleichen je/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/W, mindestens jedoch 10,00 p/W
3.3	<u>Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung im Freien</u> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) je/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
3.3.1	- in den Monaten Mai bis September	1,00 p/M
3.3.2	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 p/M
3.4	<u>Ausstellungsstände und -gegenstände</u> , Warenauslagen, -stände und -schütten, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden je/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,50 p/W mindestens jedoch 2,50 p/W
3.5	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u> , unbeschadet der Ziffern 5.1 bis 5.4	
3.5.1	Sonderveranstaltungen, wie Volksfeste, Straßenfeste, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte im Sinne der GewO je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	0,15 p/T
3.5.2	Zirkusveranstaltungen, Messen im Sinne der GewO je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	0,05 p/T
3.5.3	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/W, mindestens jedoch 25,00 p/W
3.6	<u>Werbeanlagen</u>	
3.6.1	Fest installiert, z.B. Schaufenster und -kästen, Vitrinen, gewerbliche Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) je angefangener m <sup>2</sup> genutzter Fläche	14,00 p/J
3.6.2	nicht fest installiert, z.B.	
3.6.2.1	Fahnenmasten pro Stück	0,50 p/T
3.6.2.2	Transparente pro Stück	0,50 p/T
3.6.2.3	Plakatträger, die nicht für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltung sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden pro Stück	0,25 p/W
3.6.2.4	Informationsstände, gewerbliche Art, die nicht im überwiegenden Interesse der Gemeinde aufgestellt werden pro Stand	2,50 p/T
IV. Gebührengruppe 4		
4.1	<u>Veranstaltungen</u> , für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden gemäß § 29 Abs. 1 StVO je Veranstaltung	5,00 p/T
4.2	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u> , gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
4.3	<u>Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen</u> , deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten gemäß § 29 Abs. 3 StVO je Fahrzeug	15,00 p/T
4.4	<u>Betrieb von Lautsprechern</u> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke je Nutzung	25,00 p/T
V. Gebührengruppe 5		
5	<u>Informationsstände, nicht gewerblicher Art</u> je Stand	6,00 p/T

## Informationen aus den Ämtern

### Das Bauamt infomiert

#### Beräumung der Garagen in der Ortslage Braunsroda

Die Beräumung der Garagen erfolgte im Zuge der Schaffung notwendiger Infrastruktur für Besucher der Hängeseilbrücke und des Naturschutzgebiet Hohe Schrecke.

Hierfür wurde eine städtebauliche Neuordnung im Bereich des ehemaligen Sportplatzes mit dem angrenzenden Graben und Grünstreifen zur Heidelbergstraße im Ortsteil Braunsroda notwendig.

Für Besucher der Hängeseilbrücke stehen nicht ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung und das städtische Grundstück 72/17 der Flur 13 Gemarkung Heldringen soll über einen Bebauungsplan als zukünftiger Parkplatz mit WC-Anlage überplant werden. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan vorgenommen.

Mit dieser Maßnahme soll die Parksituation in der Ortslage eindeutig geklärt und die Anwohner sollen entlastet werden.

Die betroffenen Garagen waren Pachtobjekte und wurden im Zuge dieser Neugliederung gekündigt. Den Pächtern konnte durch die Stadt eine kleine Entschädigung gezahlt werden. Über das weitere Vorgehen werden wir rechtzeitig informieren.

### Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach (GUV)

#### Sanierung Pumpstation Esperstedter Ried Hier: Terminänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in Vorbereitung dieser Komplexmaßnahme zur Erneuerung des Steges, der Pumpen und Elektroanlagen fanden gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mehrere Termine und Beprobungen statt. Im Ergebnis dessen

teilen wir Ihnen mit, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen entgegen dem Terminablaufplan gemäß der Bauanlaufberatung die Maßnahme nicht im Februar 2021 durchgeführt werden kann und dass bis Ende Juni 2021 kein Abpumpen des Wassers aus dem Malbusen in den Flutgraben erfolgt. Die Aufträge bleiben jedoch bestehen. Die derzeitigen Planungen sehen eine Auftragsdurchführung im Juli 2021 vor.

Ansprechpartner für auftretende Fragen ist

Geschäftsführer Herr Weise  
 Tel: 03634-684927  
 E-Mail: Maik.Weise@bewa-soemmerda.de

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 28  
 99610 Sömmerda

Mit freundlichen Grüßen

Gewässerunterhaltungsverband  
 Untere Unstrut/Heldrungen  
 Maik Weise  
 Geschäftsführer

## Das Ordnungsamt informiert

### Eingeschränkte Halteverbotszone in der Ortslage Braunsroda

An gesetzlichen Feiertagen gilt im Ortsteil Braunsroda ein eingeschränktes Halteverbot für den Bereich Ortseingang aus Richtung Autobahn kommend bis zum Abzweig Heidelbergstr. 17. Dieses wird mit entsprechenden Verkehrszeichen für alle Verkehrsteilnehmer kenntlich gemacht. Innerhalb des gekennzeichneten Bereichs darf nicht länger als 3 Minuten gehalten werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Das eingeschränkte Halteverbot gilt für alle öffentlichen Flächen.

### An folgenden Feiertagen wird das eingeschränkte Halteverbot eingerichtet:

- Neujahrstag (01.01.)
- Ostern
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag
- Weltkindertag (20.09.)
- Tag der deutschen Einheit (03.10.)
- Reformationstag (31.10.)
- erster und zweiter Weihnachtsfeiertag (25. und 26.12.)

## Schadstoffkleinmengensammlung

### Dienstag den 04.05. und den 26.10.2021

Tour	Zeit	Standplatz
Hauteroda	09.00 - 09.15 Uhr	Hauptstr. / Buswendeschleife
Oberheldrungen	09.25 - 09.45 Uhr	Am Hederbach / Ecke An der Trift
Hemleben	10.00 - 10.20 Uhr	Harraser Str. Ecke Grosse Gasse
Etzleben	10.35 - 10.50 Uhr	Str. des Friedens Nr. 40 / Nähe Denkmal
Gorsleben	11.00 - 11.20 Uhr	Hohe Dorfstr. 40-42/ Platz Nähe Bäckerei
Sachsenburg	11.40 - 11.55 Uhr	Nähe Feuerwehr
Heldrungen	13.05 - 13.50 Uhr	Thomas Müntzer Str. - Platz am Lidl
Reinsdorf	14.10 - 14.30 Uhr	Hauptstr. 85 / am Rondell
Artern	14.50 - 15.50 Uhr	Salinestr. - Nähe Freibad

### Mittwoch den 05.05. und den 27.10.2021

Tour	Zeit	Standplatz
Schönfeld	09.00 - 09.15 Uhr	Breite Str. - Platz vor der Kirche
Ringleben	09.30 - 09.50 Uhr	Frankenhäuserstr. Ecke Brauhausstr.

Tour	Zeit	Standplatz
Borxleben	10.05 - 10.20 Uhr	Wartehaus Richtung Ichstedt
Ichstedt	10.35 - 10.55 Uhr	Hauptstr. 203 - Nähe Kirche
Udersleben	11.10 - 11.30 Uhr	Frankenhäuser Weg
Esperstedt	11.50 - 12.10 Uhr	Oldislebener Str. hinter der Feuerwehr
Oldisleben	12.25 - 12.55 Uhr	Glascontainer in der Marktstraße
Seehausen	14.10 - 14.30 Uhr	Pfarrstr. / Neue Querstraße
Bad Frankenhausen	14.50 - 16.05 Uhr	Busbahnhof- Stiftstr./ Ecke Esperstedter Weg

## Aus unserer Stadt und den Gemeinden

### Stadt An der Schmücke

#### Ostergrüße der Stadt An der Schmücke

Liebe Bürgerinnen und Bürger, seit dem 15. März darf ich Ihre neue Bürgermeisterin sein. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und freue mich auf die Aufgaben, die dieses ehrenvolle Amt bereit hält. Mein besonderer Dank gilt allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Sie haben gemeinsam dafür Sorge getragen, dass beide Wahlen reibungslos und sicher stattfinden konnten. Auch das nun vor uns liegende Osterfest wird wohl anders werden, als bisherige Feste. Im vergangenen Jahr hofften wir noch, dass unser Leben nach den Osterfeierlichkeiten wieder Normal sein wird. Inzwischen mussten wir uns an ein anderes „normal“ gewöhnen und uns bleibt wieder Hoffnung. Insbesondere an Ostern aber wird uns deutlicher und schmerzhafter denn je, wie wir die Nähe zu anderen, zu lieben Menschen vermissen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen von Herzen, bleiben Sie gesund und ich wünsche Ihnen Kraft in diesen gar unwägbar Zeiten.

Herzliche Grüße und ein Frohes Osterfest

Silvana Schäffer  
 Bürgermeisterin



#### Dankeschreiben OT Oldisleben

Liebe Bürgerinnen und Bürger, als sich in den ersten Februartagen die Horrormeldungen zu einem schweren Wintereinbruch mit heftigen Schneefällen über das erste Wochenende hin verdichteten, hatte wahrscheinlich keiner daran gedacht, dass dies Wirklichkeit werden könnte. Und es kam noch schlimmer. Obwohl viele von uns aus jahrzehntelanger Erfahrung kannten, dass alle 10 bis 15 Jahre ein schwerer Wintereinbruch kam. Auch ich sagte bis Ende Januar noch - es gibt keinen Schnee... Ich musste mich an diesem ersten Wochenende im Februar eines Besseren belehren lassen. Jeder hat die Bilder von Samstag bis Montag vor Augen und wusste auch was Schneeräumen vor dem Grundstück bedeutet, aber bestimmt nicht in diesem Ausmaß.

Diese entstandene Situation sollte im Rahmen der Ortschaft mit dem Ortschaftsrat, aber auch in der Stadt An der Schmücke mit dem Stadtrat analysiert und ausgewertet werden, um für die Zukunft auf eine solche Situation vorbereitet zu sein. Der Bauhof unserer Stadt mit den wenigen Personal und den Mitteln war völlig überfordert, sodass der Einsatz von Fremdfirmen in den einzelnen Ortschaften die einzige richtige Entscheidung gewesen ist.

Dieser Einsatz von Fremdfirmen hat natürlich auch einen erheblichen finanziellen Aufwand bedarf, der auch nicht vorhersehbar war. Es wurden immerhin eine Woche lang Schnee aus den Ortschaften beräumt und wir konnten uns glücklich schätzen, dass wir durch die Zurverfügungstellung des Zuckerrübenplatzes durch die Südzucker AG auch die notwendigen Räumlichkeiten für die Lagerung der Schneemassen hatten. Dafür gilt auch der Südzucker AG unser aller herzlichster Dank.

In diesem Zusammenhang wurde mir in meiner über 25jährigen Tätigkeit als Bürgermeister/Ortschaftsbürgermeister von Oldisleben und Sachsenburg wieder klar, dass wir 32 kommunale Straßen und Plätze, 3 Bundesstraßen und eine Landstraße in unserem Verantwortungsbereich in Oldisleben und Sachsenburg haben, die innerorts auf Grund der vielen Schneemassen beräumt werden mussten. Der finanzielle Aufwand nur für Oldisleben und Sachsenburg beträgt ca. 55.000 €.

Ein besonderer Dank für die Beräumung der Ortschaft Oldisleben und Sachsenburg gilt:

- Firma Krumpholz, Ringleben
- Firma V. Graß
- Bauunternehmen U. Fuhrmann
- Firma H. Böttner
- Firma L. Gaßner, Sachsenburg
- Firma M. Wich Heizung/Sanitär
- Firma Scheller Haus-, Garten- und Waldservice
- dem Einzelunternehmen Th. Reinhard/Wendorf
- Agrar GmbH, Oldisleben
- GbR Lindenhof, Oldisleben
- den Kameradinnen und Kameraden der FFW Oldisleben und Sachsenburg
- den Mitarbeitern des Bauhofes und nicht zuletzt

gilt der Dank den vielen freiwilligen Helfern von Oldisleben und Sachsenburg.

Hoffen wir alle gemeinsam, dass uns ein solches Ereignis in den nächsten Jahren nicht widerfährt.

Danke!

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Joachim Pötzschke

## Ortschaft Oldisleben/ Sachsenburg informiert

Am 07. März 2021 fanden die Stichwahlen zwischen den beiden Bürgermeisterkandidatinnen Frau Sandra Straßburg und Frau Silvana Schäffer statt.

Silvana Schäffer konnte die Stichwahl für sich entscheiden und ist nun offiziell seit dem 15. März Bürgermeisterin unserer Stadt. Ich wünsche Frau Schäffer zu ihrer Wahl als Bürgermeisterin der Stadt An der Schmücke im Namen der Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften Oldisleben und Sachsenburg und des Ortschaftsrates alles Gute und viel Erfolg, sowie immer ein glückliches Händchen. Bevor ich einige Ausführungen zu eventuellen Zielen der Arbeit der Ortschaften Oldisleben und Sachsenburg im Jahr 2021 und folgende komme, möchte ich mich natürlich im Namen des Ortschaftsrates und persönlich bei allen Damen und Herren der Ortschaft bedanken, die am 21. Februar 2021 und am 07. März 2021 die Bürgermeisterwahl und die Stichwahl sichergestellt haben.

Unser Dank geht besonders an:

- Frau Ute Webendörfer
- Frau Nadine Schmidt
- Frau Jutta Schmidt
- Frau Rosali Witter
- Frau Ilona Fickardt
- Frau Helgard Amme
- Frau Erika Weinreich
- Frau Elke Both
- Frau Anja Pötzschke

- Frau Karin Pötzschke
- Frau Anika Struck
- Frau Claudia Wittig
- Frau Josephin Riese
- Herrn Uwe Lüttich
- Herrn Ronny Lange
- Frau Christina Rahaus
- Frau Isabell Wiesinger-Töppe
- Frau Diana Lange und
- Frau Martina Lüttich.

Es ist nicht immer einfach, für solche Veranstaltungen Freiwillige zu finden.

Deshalb nochmals vielen Dank!

Wie soll nun die Arbeit im Jahr 2021 und in den folgenden Jahren in der Ortschaft Oldisleben und Sachsenburg aussehen?

Wir hoffen ja alle gemeinsam, dass Mitte des Jahres „Corona“ zum größten Teil Geschichte ist und wir wieder zur Normalität und Planung übergehen können.

Dazu hat der Ortschaftsrat am 15. Februar 2021 eine Ortschaftsratssitzung durchgeführt und empfiehlt einstimmig dem Stadtrat, folgende Schwerpunkte für die Ortschaft Oldisleben und Sachsenburg in den Haushalt 2021 und folgende Jahre aufzunehmen:

1. Sanierung der Toiletten im Rathaus und im Mehrzwecksaal mit Förderung über das Leaderprogramm
2. Reparatur Teildachfläche Rathaus (hinter Thekenbereich Mehrzwecksaal)
3. Sanierung bzw. Reparatur Teilabschnitt Wilhelm-Pieck-Straße (oberer Teil) Sachsenburg
4. Einstellung von 10.000 € für Straßenbeleuchtung in
  - Ernst-Thälmann-Straße
  - Neue Straße
  - Karl-Liebkecht-Straße
5. Anpflanzung einer Hecke zum Schallschutz für Teilabschnitt Unterdorf Sachsenburg
6. Abschluss Tarifvertrag mit Telekom für schnelles Internet im Rathaus Oldisleben für
  - Ortschaftsbürgermeisterzimmer
  - Vereinsräume
  - Mehrzwecksaal
7. Umstellung der Heizung im Rathaus auf Gas
8. Planungsvorbereitung zum ehemaligen Schulplatz - grundlegender Ausbau mit Teilabschnitt Hohle und Kirchberg

Für die Finanzierung sollen Mittel der Neugliederungsprämie verwendet und Fördermittel beantragt werden.

Über die Jahreswende 2020/2021 haben wir umfangreiche Sanierungsarbeiten im Erdgeschossbereich des Rathauses mit Mitteln des Ortschaftsbudget durchgeführt. Räumlichkeiten wurden malermäßig renoviert und für mögliche Vereinsarbeit vorbereitet. Flure erhielten einen hellen Anstrich. Zurzeit werden Vorbereitungsarbeiten getätigt, um den Trockenausbau des ehemaligen Bereiches des Kohlenkellers im Rathaus zu gewährleisten.

Ziel wird es sein, bis Ende dieses Jahre aus den Räumlichkeiten des ehemaligen Bauhofes Material und Ausrüstung für die Arbeit von 1 Euro-Jobbern und BUFDI'S in Oldisleben und Sachsenburg in diesen Räumlichkeiten unterzubringen. Wir haben in den letzten Jahren immer 5-8 und mehr Männer und Frauen in beiden Ortsbereichen beschäftigt und dies soll auch weiter so sein. Diese müssen natürlich auch hier untergebracht werden und nicht im Bauhof Heldrungen. Dafür werden Räumlichkeiten vorbereitet.

Wir hoffen ja alle, dass wir dieses Jahr wieder in ein geregeltere Arbeiten ohne Einschränkungen übergehen können.

Dies trifft auch für alle Vorbereitungsarbeiten zur Eröffnung der Schwimmbadsaison zu. Auch hier brauchen wir wieder viele helfende Hände. Unser Ziel ist auch nach eventueller Aufhebung aller Einschränkungen die durch Corona aufgelegt wurden, voraussichtlich im Sommer ein Dorffest mit Hilfe der Vereine durchzuführen.

Ich werde Sie im monatlich erscheinenden Amtsblatt und über die Bekanntmachungstafeln in Oldisleben und Sachsenburg zur gegebenen Lage und Schwerpunkten informieren.

Bis dahin bleiben Sie alle gesund und munter!

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Joachim Pötzschke

## Nachruf

Mit tiefer Trauer mussten wir erfahren, dass

### Herr Karl-Heinz Ernst

am 26.02.2021 verstorben ist.

Herr Ernst war von Juli 1994 bis März 1995 Bürgermeister der Gemeinde Oldisleben. In seiner Amtszeit befand sich die Gemeinde in einer schwierigen finanziellen Situation, welche er zu lösen versuchte. Leider war ihm dies aus gesundheitlichen Gründen nicht vergönnt. Im Frühjahr des Jahres 1995 trat er von seinem Amt zurück.

Der Ortschaftsrat Oldisleben und die Stadt An der Schmücke bedanken sich für seine geleistete Arbeit. Seinen Angehörigen gehört unser tiefstes Mitgefühl.

An der Schmücke, im März 2021

J. Pötzsche Ortschaftsbürgermeister Ortschaft Oldisleben	S. Schäffer Bürgermeisterin Stadt An der Schmücke
Der Ortschaftsrat	Der Stadtrat

## Aus unseren Vereinen

### Moderne Wärmebildkamera für die Ortschaftsfeuerwehr Oldisleben von der SV Sparkassenversicherung

Die SV Sparkassenversicherung/SV Kommunal fördert seit vielen Jahren die Feuerwehren. Dabei haben die Feuerwehr und die Versicherer Schutz und Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Jubiläumsprämien, Zuschüsse zu Brandschutzkoffern und vor allem innovative Feuerwehrausrüstung fallen unter die Förderungen der letzten Jahre.

Da viele Einsatzabteilungen der Feuerwehren noch nicht über eine Wärmebildkamera verfügen, können bei der SV Sparkassenversicherung versicherte Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL dies kostenfrei erhalten. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Wehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden.



In Vertretung für den Beigeordneten Herrn Hoffmann nimmt Amtsleiter Herr Lange (links) die Wärmebildkamera von Herrn Gorges (rechts) entgegen  
Foto: K. Werner

Die Stadt An der Schmücke, vertreten durch den Beigeordneten Herrn Ilko Hoffmann, hat bereits in den letzten Tagen diese Wärmebildkamera im Wert von 1.600 EUR kostenfrei durch Herrn Gorges von der SV Sparkassenversicherung in Empfang nehmen können. Diese soll in der Ortschaftsfeuerwehr Oldisleben zum Einsatz kommen.

Herr Gorges von der SV Sparkassenversicherung erläutert hierzu:

„Wärmebildkameras sind ein Mittel der modernen Brandbekämpfung bei Gebäudebränden. Ihr Einsatz ermöglicht es, in einem brennenden Haus den Brandort zu lokalisieren und effektiv zu bekämpfen und kann damit gleichzeitig helfen, den Brand- und Löschwasserschaden zu reduzieren.“ Weiterhin wies er darauf hin: „Darüber hinaus kann man die Kameras auch gezielt zur Personensuche und -rettung einsetzen. Denn eine Wärmebildkamera wandelt die Infrarotstrahlung, die von einer Wärmequelle ausgeht um in ein für Menschen sichtbares Bild. Do kann es sein, dass man mit bloßem Auge in einem verrauchten Raum nichts erkennen kann, aber mit der Wärmebildkamera mehr und besser sieht. Damit hilft die Wärmebildkamera vermisste Personen schneller zu retten. Aber auch zur Lagebeurteilung, bei Gefahrguteinsätzen oder bei der Personensuche nach Verkehrsunfällen ist sie ein wichtiges Hilfsmittel.“

Die SV Sparkassenversicherung plant bis 2023 mehr als 800 versicherte Kommunen mit einer kostenlosen Wärmebildkamera auszustatten - sie investiert damit circa 1,3 Millionen Euro in diese Maßnahme der Feuerwehrförderung.

### Markus-Gemeinschaft e.V. setzt Zeichen für Offenheit und gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Gemeinsam mit über 400 Verbänden, Initiativen und Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und der Sozialen Psychiatrie unterzeichnet die Markus-Gemeinschaft e. V. die Erklärung „WIR für Menschlichkeit und Vielfalt“ und setzt damit ihr Zeichen gegen politisch motivierte Diskriminierung und Hetze. Ziele der bundesweiten Initiative, welche von der Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V. ins Leben gerufen wurde, sind es u.a., gemeinsam für eine offene Haltung und eine offene Gesellschaft zu appellieren und im Superwahljahr 2021 so viele Menschen wie möglich dazu zu bewegen, wählen zu gehen und gegen Hass und Hetze zu stimmen.

„Mit Sorge beobachten die Verbände, wie versucht wird, eine Stimmung zu erzeugen, die Hass und Gewalt nicht nur gegen Menschen mit Behinderungen, psychischer oder physischer Krankheit schürt, sondern gegen alle, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft engagieren.“, so die Initiatoren in einer offiziellen Erklärung.

Die Markus-Gemeinschaft ist seit mehr als 30 Jahren ein Ort der Offenheit und des Miteinanders, an welchem Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam leben und arbeiten.

„Heute ist es wichtiger denn je, sich für eine soziale Gemeinschaft und eine Gesellschaft, die auf Offenheit basiert, stark zu machen. Als Einrichtung für Menschen mit Behinderungen haben wir lange gebraucht, um uns aus der Randwahrnehmung herauszuarbeiten und in einen guten sozialen und wirtschaftlichen Austausch in der Region und darüber hinaus zu kommen. Dieser Austausch ist wichtig für uns, aber auch für die Gesellschaft an sich, denn Menschen mit Behinderungen sind ein wesentlicher Teil von ihr und sollen gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen ohne Einschränkungen leben. Das ist ihr Grundrecht. Von diesem Zustand sind wir aktuell zwar noch ein ganzes Stück entfernt. Wenn wir aber jetzt aufhören, der Diskussion darum den nötigen öffentlichen Raum zu geben und stattdessen anfangen, die gemeinschaftliche Vielfalt als etwas Negatives betrachten, rücken diese Ziele wohl möglich wieder in unerreichbare Ferne. Das dürfen wir nicht zulassen.“, Michael Siegmund, Geschäftsführer der Markus Gemeinschaft e.V.

Weitere Informationen zur Erklärung „WIR für Menschlichkeit und Vielfalt“: [www.wir-fmv.org](http://www.wir-fmv.org)

#### Über die Markus-Gemeinschaft e.V.

Die Markus-Gemeinschaft befindet sich in Houteroda, umgeben vom größten Naturschutzgebiet Thüringens, der Hohen Schrecke. Wir sind eine Einrichtung der Eingliederungshilfe. In der Markus-Gemeinschaft leben und gestalten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinschaftlich ihren Alltag. Als anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) und Anbieter sozialer Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB

IX in Thüringen bieten wir Arbeitsplätze im handwerklichen und landwirtschaftlichen Bereich sowie Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen nach ökologisch-nachhaltigen Standards. Zu unseren Wohnangeboten gehören die besondere Wohnform (gemeinschaftliches Wohnen), Wohntraining und Ambulant Betreutes Wohnen. Darüber hinaus sind wir BIO- und Demeter-zertifizierter Produzent von Lebensmitteln und professioneller Partner der Wirtschaft in den Bereichen handwerklicher Auftragsarbeiten und Dienstleistungen wie zum Beispiel Tischlerei, Catering und Wäschereiservice.

www.markus-gemeinschaft.de  
 Markus-Gemeinschaft e.V.  
 Eine Initiative für Mensch und Umwelt  
 Hauterodaer Str. 1  
 06577 An der Schmücke

Im Auftrag der Markus-Gemeinschaft e.V.,  
 Frank Bentert

**Ev.Kirchengemeinde Gorsleben**

**Karfreitag, d. 02.04.2021**

14.15 Uhr Gottesdienst

**Ostersonntag, d. 04.04.2021**

14.15 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 02.05.2021**

14.00 Uhr Gottesdienst

**Ev.Kirchengemeinde Etzleben**

**Ostermontag, d. 05.04.2021**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 25.04.2021**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Ev.Kirchengemeinde Sachsenburg**

**Ostersonntag, d. 04.04.2021**

11.00 Uhr Gottesdienst

*Alle Termine stehen unter Vorbehalt!*

**Kirchliche Nachrichten**

**Gottesdiensttermine**

**Pfarrbereich Heldrungen**

**Regionalgottesdienst:**

**Karsamstag, d. 03.04.2021**

21.00 Uhr Ökumenische Osternacht  
 Golgathakirche Heldrungen

**Sonntag, d. 18.04.2021**

14.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst  
 der Konfirmanden in Voigtstedt

**Ev. Kirchengemeinde Heldrungen**

**Sonntag, d. 28.03.2021**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Freitag, d. 02.04.2021**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 04.04.2021**

11.00 Uhr Gottesdienst in Sachsenburg  
 Einladung zum Mitfeiern

**Montag, d. 05.04.2021**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 11.04.2021**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 25.04.2021**

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

**Sonntag, d. 02.05.2021**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Ev. Kirchengemeinde Hauteroda**

**Freitag, d. 02.04.2021**

13.00 Uhr Gottesdienst

**Ostersonntag, d. 04.04.2021**

13.00 Uhr Gottesdienst

**Samstag, d. 24.04.2021**

16.00 Uhr Gottesdienst

**Ev.Kirchengemeinde Hemleben**

**Montag, d. 05.04.2021**

13.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 02.05.2021**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Ev.Kirchengemeinde Oberheldrungen**

**Karfreitag, d. 02.04.2021**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Ostersonntag, d. 04.04.2021**

09.30 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 25.04.2021**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Informationen**

**Schießwarnungen April und Mai 2021**

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
  - Blindgänger zu berühren.

**Es besteht Lebensgefahr!**
2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**  
 Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
  - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**
  - Verbotsschilder
  - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag  
*Im Original gezeichnet*  
 Heinzl  
 Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

**Warnzeiten für den Standortübungsplatz  
 Bad Frankenhausen im April und Mai 2021**

Datum	Zeit
14.04.2021	07:00 - 17:00
15.04.2021	07:00 - 17:00
03.05.2021	07:00 - 17:00
04.05.2021	07:00 - 17:00
05.05.2021	07:00 - 17:00
06.05.2021	07:00 - 17:00
17.05.2021	07:00 - 17:00
26.05.2021	07:00 - 17:00
27.05.2021	07:00 - 17:00



## Rückenleiden sind Hauptursache für Krankschreibungen in Thüringen

*Erfurt, 15. März 2021* - Rückenleiden waren im Jahr 2020 die Hauptursache für Krankschreibungen in Thüringen. Das haben Auswertungen der BARMER anlässlich des heutigen Tages der Rückengesundheit ergeben. Demnach fehlten Thüringer Beschäftigte voriges Jahr im Schnitt 4,9 Tage wegen Rückenproblemen im Job. Damit liegt Thüringen 22,5 Prozent über dem bundesweiten Durchschnitt von vier Tagen. Insgesamt waren Thüringer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergangenes Jahr durchschnittlich 21,9 Tage krankgeschrieben. Frauen und Männer waren gleichermaßen von Rückenleiden geplagt. Die durchschnittlich 4,9 Tage bei den Thüringer Frauen sind bundesweit der höchste Wert.

„Da derzeit viele Freizeit- und Vereinssportangebote entfallen müssen, können sich Rückenprobleme aufgrund von Bewegungsmangel entwickeln oder verstärken“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER in Thüringen. Es sei wichtig, auch während der Pandemie Bewegung in den Alltag zu integrieren, um Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems vorzubeugen. „Gezieltes Rückentraining, aber auch Lauftraining, Treppen steigen, Fahrrad fahren, Spaziergänge und aktive Pausen im Homeoffice sind gute Möglichkeiten, um sitzende Tätigkeiten auszugleichen“, so Birgit Dziuk.

### Weimarer Land bundesweit am stärksten von Rückenleiden betroffen

Landesweit variieren die Fehltage aufgrund von Rückenleiden erheblich. So waren Beschäftigte aus dem Weimarer Land mit durchschnittlich 6,3 Tagen am längsten wegen „Rücken“ krank-

geschrieben und sind damit der bundesweit am stärksten betroffene Landkreis. Die niedrigsten Thüringer Werte wurden in Suhl (3,7 Tage), Weimar (3,8 Tage) und Erfurt (4,0 Tage) verzeichnet. „Gründe für die Unterschiede lassen sich nicht pauschalisieren. Alarmierend ist, dass der bundesweite Schnitt von vier Tagen in nahezu allen Thüringer Landkreisen überschritten wird“, sagt Birgit Dziuk. Wichtig sei vor allem, sich bei wiederkehrenden oder bleibenden Rückenproblemen ärztlichen Rat einzuholen. Denn Schmerzen und Bewegungseinschränkungen könnten sich sonst chronifizieren. Auch Arbeitgeber sollten ihren Beschäftigten Angebote zur Gesundheitsförderung machen. Im Wettbewerb um Fachkräfte könne das entscheidende Vorteile bringen.

Für alle, denen ihre Rückengesundheit wichtig ist, bietet die BARMER zudem professionelle Online-Trainings an. „Um trotz Einschränkungen im Sportbereich die körperliche Fitness zu erhalten, bieten wir unseren Versicherten Online-Angebote kostenfrei an“, sagt Birgit Dziuk. Die Kurse sind von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert und erfahren große Beliebtheit. Mittlerweile verzeichnet die BARMER monatlich mehr als 1.000 Neuanmeldungen für diese Kurse.

Die BARMER hat in Thüringen rund 216.000 Versicherte. BARMER Info-Spezial Rückengesundheit [www.barmer.de/s000714](http://www.barmer.de/s000714)

## In Thüringen werden zu viele Magensäureblocker verschrieben - Dennoch zeichnet sich eine Trendwende ab

*Erfurt, 12. März 2020* - Bei der Verordnung von Magensäureblockern ist in Thüringen nach massiven Anstiegen über viele Jahre hinweg eine Trendwende erreicht. Auswertungen der BARMER haben ergeben, dass Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2019 rund 337.000 Thüringerinnen und Thüringern mindestens einmal sogenannte Protonenpumpen-Inhibitoren (PPI) verschrieben haben. Das sind 32.000 Betroffene (neun Prozent) weniger als noch im Jahr 2016, aber immer noch 75 Prozent mehr als im Jahr 2006, als in Thüringen nur rund 210.000 Menschen Magensäureblocker verschrieben wurden. Diese sollen vor allem gegen Sodbrennen, Magenentzündungen und Magengeschwüre helfen.

„Es ist ein gutes Zeichen, dass den Thüringerinnen und Thüringern nicht mehr so viele Magensäureblocker verschrieben bekommen. Die langjährige Debatte um die Sinnhaftigkeit und die Nebenwirkungen von Protonenpumpen-Inhibitoren scheint endlich Wirkung zu zeigen“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER Thüringen. Unter dem Strich würden aber immer noch zu viele Magensäureblocker verschrieben. Die hohen Verordnungsraten sind aus Sicht der BARMER rein medizinisch oder demografisch nicht erklärbar.

**Ernsthafte Nebenwirkungen und hohes Abhängigkeitsrisiko** Magensäureblocker kommen häufig bei Bauchschmerzen, Blähungen und Übelkeit zum Einsatz. In vielen Fällen werden sie auch nach Operationen und gemeinsam mit Schmerzmitteln, die die Magenschleimhaut reizen, verschrieben. Zu den Nebenwirkungen der PPI zählen ein erhöhtes Osteoporose-Risiko, Nierenerkrankungen, Magnesiummangel und eine höhere Anfälligkeit für Darminfektionen. Wenn sich der Organismus an die Magensäureblocker gewöhnt hat, kann es außerdem zur Abhängigkeit kommen. Denn das Absetzen des Medikaments kann Überproduktion von Magensäure auslösen. Die Patientinnen und Patienten bekommen wieder Magenschmerzen oder Sodbrennen und greifen erneut zu dem Medikament.

### Entgegengesetzter Trend bei Kindern und Jugendlichen

Während die Verordnungen allgemein rückläufig sind, stellt die BARMER bei Kindern und Jugendlichen einen entgegengesetzten Trend fest. Demnach ist die Anzahl der Verordnungen in der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen zwischen den Jahren 2006 und 2019 bundesweit um 173 Prozent gestiegen. Damit bekamen, hochgerechnet für Deutschland, im vorvergangenen Jahr rund 42.500 Kinder und Jugendliche Magensäureblocker verordnet. „Der Grund für die hohe Zahl junger Menschen mit PPI-Verordnung könnte sein, dass sie sich häufig unter Druck fühlen, der ihnen buchstäblich auf den Magen schlägt“, vermutet Birgit Dziuk.

## Krankenstand bei Thüringens Frauen bundesweit am höchsten

Erfurt, 4. März 2021 - In keinem anderen Bundesland waren Frauen vergangenes Jahr mehr krankgeschrieben als in Thüringen. Durchschnittlich 24 Tage fehlten sie krankheitsbedingt auf Arbeit. Der bundesweite Schnitt liegt bei 19,2 Tagen. Thüringer Männer waren 20 Tage arbeitsunfähig gemeldet. Das geht aus aktuellen Auswertungen der BARMER Thüringen hervor.

„Die Frauen in Thüringen sind keineswegs kränker als die Männer. Aber sie sind im Alltag in vielen Fällen wesentlich stärker belastet“, betont Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER Thüringen. Frauen trügen neben ihrer beruflichen Tätigkeit oft auch immer noch die alleinige Last des Haushalts, der Kinderbetreuung und der Behördengänge.

### Frauen sind häufiger, aber nicht länger krankgeschrieben

Rund 62 Prozent der Thüringer Frauen waren voriges Jahr mindestens einmal krankgeschrieben. Bei den Männern liegt die Quote bei rund 55 Prozent. Eine einzelne Krankschreibung dauerte bei Thüringer Frauen im Schnitt 16,5 Tage, bei Männern hingegen 16,9 Tage.

Die Ursachen für die Unterschiede sind vielschichtig. „Einerseits arbeiten Frauen zum großen Teil in Berufen mit generell hohen Krankenständen wie Kranken- und Altenpflege, im Sozialwesen und im Verkauf. Andererseits haben Frauen im Erwerbsalter für viele Erkrankungsgruppen größere Risiken als ihre männlichen Kollegen“, sagt BARMER-Landeschefin Birgit Dziuk. So treten beispielsweise Krebserkrankungen wie Prostatakrebs bei Männern vorwiegend erst im Rentenalter auf. Mit Brustkrebs haben Frauen jedoch oftmals schon vor Eintritt ins Rentenalter zu kämpfen. In den jüngeren Altersgruppen erklären zudem Schwangerschaftskomplikationen den Geschlechterunterschied beim Krankenstand.

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer profitieren vom Verständnis für Geschlechterunterschiede und differenzierten Lösungen. Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung benötigen generell einen auf Zielgruppen ausgerichteten Zuschnitt. Betriebliches Gesundheitsmanagement sollte immer auch geschlechtersensibel gestaltet sein. Ziel es, dass Angebote in der Realität ein Stück weiterführen“, so Birgit Dziuk. Die BARMER stehe interessierten Unternehmen in Thüringen gern helfend zur Verfügung.

## Wissenswertes

### Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

#### Das Benediktiner Kloster Oldisleben, Teil 5

Über das Ende des Benediktiner Kloster Oldisleben berichtet die Gemeindechronik: „369 Hufen Land im weiten Umkreis gehörten dem Kloster (1 Hufe hatte ungefähr die Größe von 40 Morgen), sechs Klosterhöfe und 5 Mühlen. Durch das Anwachsen des Besitztums und mit der dadurch verbundenen Macht wurde aus einem ehrlichen Bestreben bald eine unersättliche Gier nach Reichtum, die von Jahr zu Jahr anwuchs. Die Schenkungen einer Kote in Frankenhausen ließ die Mönche auch auf die Salzgewinnung Einfluß bekommen, der sich später durch weitere Schenkungen noch vergrößerte. Der Kauf von Ländereien, Mühlen und Gehöften hielt ständig an. Schon das Jahr 1523 warf einige Schatten voraus, wovon auch Oldisleben im geringen Maße betroffen war. Ein Mönch unseres Klosters Matthäus, mit bürgerlichem Namen Matthias Hildebrand, dem das Klosterleben überdrüssig war, stürmte hinaus, um zur Reformation der Kirche, des Staates und der Gesellschaft mit beizutragen, wie sich Prof. Nebe in seinen Betrachtungen ausdrückte. Hildebrand wandte sich nach Mühlhausen, wo er sich an den revolutionären Aufständen mit Thomas Münzer verbündete und mit feurigen Reden gegen seinen Orden predigte. Es war der Beginn des Bauernkrieges. 1525 wurde zum entscheidenden Jahr. Die Empörung der Bauern unseres Dorfes und der Umgebung war so groß, daß der Amtmann der Sachsenburg mit seinem nicht gerade reinem Gewissen die Erlaubnis zur Plünderung des Oldislebener Klosters gab, um somit sein eigenes Leben zu retten. Das Kloster wurde geplündert, aber nicht zerstört. Der Große Deutsche Bauernkrieg beendete das Klosterleben.“

Fortsetzung folgt  
H. Amme



Impressum

### Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

**Herausgeber:** Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberhelldungen

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langwiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langwiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.